

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

257

Nr. 11

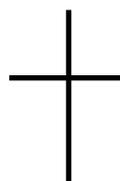
30. November 2015

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 258

- I. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Ev. Alten- und Pflegeheim Ragoczy Stift Eckenhagen gGmbH, Reichshof..... 258



Singt dem Herrn ein neues Lied!
(Psalm 98,1)

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Rektor i. R.

P r o f e s s o r U w e - K a r s t e n G r o ß

* 30. August 1930 † 17. Oktober 2015

im Alter von 85 Jahren aus dieser Zeit zu sich in die Ewigkeit gerufen.

Professor Groß hat für unsere Landeskirche über lange Jahre vielfältige und sehr geschätzte Dienste getan.

Sein Wirken für die Evangelische Kirche von Westfalen begann im Jahr 1969 als Lehrbeauftragter für Orgelliteraturspiel und Orgelimprovisation an der Westfälischen Landeskirchenmusikschule in Herford, deren Leitung er ab 1976 übernahm. Im selben Jahr wurde er zum Kirchenmusikdirektor ernannt.

Unter seiner Leitung wurde die Westfälische Landeskirchenmusikschule in die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen umgewandelt. An ihr wirkte Uwe-Karsten Groß als erster Rektor und als Professor für Orgelliteraturspiel und Orgelimprovisation bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1994.

Galt sein Hauptaugenmerk zuerst vor allem der Neuen Musik für Orgel, so konzentrierte er sich in den späteren Jahren mehr auf Jazzkompositionen. Diese Offenheit für die verschiedensten Musikstile hat die Hochschule und die Landeskirche bis heute merklich geprägt.

Ein besonderes Anliegen war es ihm, die Kontakte zwischen den Kirchenmusikschulen in Herford und in Halle/Saale zu pflegen. Mit Orgelkonzerten und Konzertaufnahmen war er noch über seinen achtzigsten Geburtstag hinaus im Musikleben präsent, nicht nur in Westfalen.

Der Wunsch, „dem Herrn ein neues Lied zu singen“ und zu spielen, hat das Leben und Wirken von Bruder Uwe-Karsten Groß geprägt.

Mit seinen Angehörigen und allen, die ihn schätzten und liebten, sind wir traurig über den Verlust. Zugleich danken wir Gott für alles, was er uns und unserer Kirche durch Bruder Groß geschenkt hat.

In der festen Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten wissen wir den Verstorbenen geborgen in Gottes Liebe.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

- II. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK), Köln..... 259
- III. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e. V., Aachen. 260
- IV. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Altenheim der Ev. Brüdergemeine (Herrnhuter) Neuwied gGmbH, Neuwied 260
- V. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den KINDERHEIMAT im Verein für Mission und Diakonie e. V., Neukirchen-Vluyn 260

Satzungen / Verträge

- Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern..... 261
- Aufhebung der Satzung der Gemeindepflegestation der Ev. Kirchengemeinde Wengern..... 263
- Aufhebung der Kindergartensatzung der Ev. Kirchengemeinde Wengern..... 263
- Aufhebung der Kindergartensatzung der Ev. Kirchengemeinde Wengern..... 263

Urkunden

- Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Petrus-Kirchengemeinde Herne..... 263

- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta..... 264

Personalnachrichten

- Ordinationen..... 264
- Berufungen..... 264
- Versetzungen..... 264
- Ruhestand..... 264
- Todesfälle..... 266

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 266
- Evangelische Kirche von Westfalen..... 266
- Gemeindepfarrstellen..... 266
- Evangelische Kirche in Deutschland..... 266
- Auslandsdienst weltweit..... 266

Rezensionen

- Rainer Eckel, Hans-Peter Großhans: „Gegner oder Geschwister? Glaube und Wissenschaft“
Rezensent: Professor Dr. Matthias Haudel. . 267
- „Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive. Ein Grundlagentext des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“ herausgegeben vom Kirchenamt der EKD
Rezensent: Dr. Vicco von Bülow..... 268

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 13.11.2015
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 4. November 2015 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Ev. Alten- und Pflegeheim Ragoczy Stift Eckenhausen gGmbH, Reichshof Vom 4. November 2015

§ 1 Vorübergehende Maßnahme

(1) Abweichend von § 19 BAT-KF bzw. § 19 MTArb-KF wird zur Vermeidung einer Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze in der Ev. Alten- und Pflegeheim Ragoczy Stift Eckenhausen gGmbH in Reichshof im Jahr 2015 die Jahressonderzahlung bis auf einen Betrag in Höhe von 350 Euro für jede Vollzeitkraft einbehalten. Die Teilzeitkräfte erhalten von diesem Betrag den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Anteil. Die Auszahlung des Betrages nach Satz 1 und Satz 2 erfolgt am 16. Dezember 2015.

(2) Der Rest der einbehaltenen Jahressonderzahlung wird spätestens am 31. März 2016 ausgezahlt.

(3) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen worden ist. Sie gilt auch nicht für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung im Arbeitsvertrag bis zum 31. März 2016 ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(4) Mit den außertariflich leitenden Mitarbeitenden ist eine entsprechende Regelung individualrechtlich zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Ev. Alten- und Pflegeheim Ragoczy Stift Eckenhagen gGmbH befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 26. Oktober 2015 bestätigt.

(2) Die Jahressonderzahlung wird unter der Bedingung gestundet, dass die Ev. Alten- und Pflegeheim Ragoczy Stift Eckenhagen gGmbH nach Beratung durch den Spitzenverband Diakonie Rheinland Westfalen Lippe e. V. bis zum 16. Dezember 2015 einen anerkannten externen Wirtschaftsprüfer zur Klärung der wirtschaftlichen Lage und zur Feststellung der Solvenz heranzieht.

(3) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. März 2016 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 5. November 2015 in Kraft.

Dortmund, 4. November 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende
Henke

II.

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK), Köln Vom 4. November 2015

§ 1

Vorübergehende Maßnahme

(1) Abweichend von § 19 BAT-KF bzw. § 19 MTArb-KF wird zur Vermeidung einer Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze in der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK) in Köln im Jahr 2015 keine Jahressonderzahlung gezahlt. Die einbehaltene Jahressonderzahlung wird spätestens bis zum 22. Februar 2016 ausgezahlt, sofern nicht bis zu diesem Termin durch eine weitere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen worden ist. Sie gilt auch nicht für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung im Arbeitsvertrag bis zum 29. Februar 2016 ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den außertariflich leitenden Mitarbeitenden ist eine entsprechende Regelung individualrechtlich zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK) befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10. September 2014 bestätigt.

(2) Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung zuvor die wirtschaftliche Situation der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK) schriftlich eingehend erklärt und dargelegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen gewährt und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung ermöglicht worden. Ein Sanierungskonzept wird gemeinsam von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung entwickelt. Es ist hierzu ein gemeinsam paritätisch besetzter Ausschuss zu bilden.

Der Ausschuss tagt monatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage der JWK,
- b) Entwicklung von Arbeitsplatzbeschreibungen,
- c) Entwicklung eines Eingruppierungsplans,
- d) Erarbeitung eines Sozialplans,
- e) Fortschreibung des Sanierungskonzepts,
- f) Prüfung, ob die Maßnahmen gemäß § 1 weiter erforderlich bleiben.

Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der JWK gGmbH – Jugendwerk Köln (JWK) erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu den gemeinsamen Sitzungen schriftlich zur Verfügung zu stellen, sodass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen, beurteilen und unterstützen kann.

(3) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 22. Februar 2016 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 5. November 2015 in Kraft.

Dortmund, 4. November 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende
Henke

III.

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e. V., Aachen Vom 4. November 2015

§ 1

Vorübergehende Maßnahme

Mit Dienstvereinbarung vom 16. Oktober 2015 hat die Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung des Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e. V. in Aachen eine Dienstvereinbarung nach § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD auf der Grundlage der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende – BSO abgeschlossen.

Durch diese Arbeitsrechtsregelung wird die Dienstvereinbarung vom 16. Oktober 2015 gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 BSO wirksam.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 4. November 2015 in Kraft.

Dortmund, 4. November 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende
Henke

IV.

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die Altenheim der Ev. Brüdergemeine (Herrnhuter) Neuwied gGmbH, Neuwied Vom 4. November 2015

§ 1

Vorübergehende Maßnahme

Mit Dienstvereinbarung vom 7. Oktober 2015 hat die Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung für die Altenheim der Ev. Brüdergemeine (Herrnhuter) Neuwied gGmbH in Neuwied eine Dienstvereinbarung nach § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD auf der Grundlage der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende – BSO abgeschlossen.

Durch diese Arbeitsrechtsregelung wird die Dienstvereinbarung vom 7. Oktober 2015 gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 BSO wirksam.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 4. November 2015 in Kraft.

Dortmund, 4. November 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende
Henke

V.

Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für den KINDERHEIMAT im Verein für Mission und Diakonie e. V., Neukirchen-Vluyn Vom 4. November 2015

§ 1

Vorübergehende Maßnahme

Mit Dienstvereinbarung vom 28. Oktober 2015 hat die Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung des KINDERHEIMAT im Verein für Mission und Diakonie e. V. in Neukirchen-Vluyn eine Dienstvereinbarung nach § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD auf der Grundlage der Ordnung zur Be-

schäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende – BSO abgeschlossen.

Durch diese Arbeitsrechtsregelung wird die Dienstvereinbarung vom 28. Oktober 2015 gemäß § 6 Absatz 3 Satz 4 BSO wirksam.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 4. November 2015 in Kraft.

Dortmund, 4. November 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende
Henke

Satzungen / Verträge

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern

Präambel

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74 und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.

(2) Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss (§ 2 dieser Satzung) und einen Fachausschuss für die Kindertageseinrichtung (§ 3 dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben eines Fachausschusses für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten hat.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften für das Presbyterium, wenn dieses nicht tagt.

(3) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der Ausschüsse entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, einschließlich des Stellenplanes,
- b) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben,
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben,
- e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
- f) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde,
- g) Vorbereitung der Entscheidung von genehmigungspflichtigen Vorgängen über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten,
- h) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften,
- i) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude,
- j) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- k) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
- l) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
- m) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
- n) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung,
- o) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.

(5) Die Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister sowie die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister,
- c) ein weiteres Mitglied des Presbyteriums.

Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Bei der

Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Der geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses zur Kenntnis zu geben. Dem Presbyterium ist unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuleiten. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Fachausschuss für die Kindertageseinrichtung

(1) Das Presbyterium bildet zur Begleitung der Arbeit in der Kindertageseinrichtung in der Eichendorffstraße in Sundern (Lukas-Familienzentrum) in Trägerschaft der Kirchengemeinde einen Fachausschuss für die Kindertageseinrichtung.

(2) Der Fachausschuss für die Kindertageseinrichtung hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen,
- b) er erarbeitet Konzepte und Standards,
- c) er begleitet die Arbeit der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Rat der Einrichtung auf der Grundlage des geltenden Rechts und übt die Fachaufsicht aus,
- d) er ist verantwortlich für die Funktionstüchtigkeit der Einrichtung einschließlich Investitionen und Baumaßnahmen,
- e) er bewirtschaftet die Haushaltsansätze und meldet den Bedarf für den Haushaltsplan an,
- f) er berät über die Einstellung, Kündigung und sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen in Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Leitungsstelle im Rahmen des Stellenplanes und bereitet die dafür notwendigen Beschlüsse des Presbyteriums vor.

(3) Die Mitglieder im Fachausschuss sind:

- a) drei Mitglieder des Presbyteriums,
- b) die Leitung der Einrichtung,
- c) ein sachkundiges Gemeindeglied.

(4) Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen des Fachausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des Fachaus-

schusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses zur Kenntnis zu geben. Dem Presbyterium ist unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuleiten. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 4

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Satzung vom 3. Juni 2009 (KABl. 2010 S. 125) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Sundern, 20. August 2015

Evangelische Kirchengemeinde Sundern Das Presbyterium

(L. S.) Harpeng Markwald
Bauermeister

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern vom 20. August 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg vom 21. September 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 20. Oktober 2015

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-2112

Aufhebung der Satzung der Gemeindepflegestation der Ev. Kirchengemeinde Wengern vom 8. November 1954

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung der Gemeindepflegestation der Ev. Kirchengemeinde Wengern vom 8. November 1954 in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Wengern vom 7. September 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 20. Oktober 2015.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 5. November 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 030.21-3600

Aufhebung der Kindergartensatzung der Ev. Kirchengemeinde Wengern vom 5. Juni 1978

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Kindergartensatzung der Ev. Kirchengemeinde Wengern vom 5. Juni 1978 in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Wengern vom 7. September 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 20. Oktober 2015.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 5. November 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 030.21-3600

Aufhebung der Kindergartensatzung der Ev. Kirchengemeinde Wengern vom 8. November 1954

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Kindergartensatzung der Ev. Kirchengemeinde Wengern vom 8. November 1954 in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Wengern vom 7. September 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 20. Oktober 2015.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 5. November 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 030.21-3600

Urkunden

Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Petrus-Kirchengemeinde Herne

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Petrus-Kirchengemeinde Herne, Ev. Kirchenkreis Herne, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird. Sie erhält die Bezifferung 1.1.

§ 2

In der Ev. Petrus-Kirchengemeinde Herne, Ev. Kirchenkreis Herne, wird eine Pfarrstelle errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird. Sie erhält die Bezifferung 1.2.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Bielefeld, 3. November 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3828/01.1

302.1-3828/01.2

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Barkhausen/Porta**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bestimmung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta, Ev. Kirchenkreis Minden, als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 3. November 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4201/01

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerinnen Christine **Kükenshöner** am 31. Oktober 2015 in Wersen (Lotte);

Pfarrerinnen Susanne **Stöcker** am 25. Oktober 2015 in Bielefeld.

Berufungen

Pfarrer Andreas **Heinrich** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Friedemann **Kölling** zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Soest, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Klaus **Maiwald** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hilstrup, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Werner **Vedder** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dinker, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest.

Versetzungen

Pfarrer Hendrik **Mattenklodt**, zuletzt beurlaubt für einen Dienst bei der VELKD, mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 zur Ev. Kirche in Mitteldeutschland (§ 79 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Wilhelm **Biermann**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Paul-Heinrich **Blätgen**, 6. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Peter **Blume**, 1. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Halle, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Ralf **Brokfeld**, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. Januar 2016;

Pfarrerinnen Helga **Brünger**, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 2016;

Pfarrerinnen Martina **Buhlmann**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Joachim **Cremer**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilsendorf, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Christoph **Dasbach**, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 2016;

Pfarrerinnen Stephanie **Eyter-Teuchert**, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Peter **Finke-Kurp**, Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Wilhelm Friedrich **Geldmacher**, Ev. Kirchengemeinde Langendreer, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 2016;

Pfarrerinnen Regine **Gittinger**, 3. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Klaus **Goy**, 4. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Hans **Große**, Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Elisabeth **Grube**, Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Januar 2016;

Pfarrerinnen Elke **Hadler**, Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Wolfgang **Henke**, Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Uwe **Heubach**, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Bernd **Hüffmann**, Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barkhausen/Porta und der Ev.-Luth. St. Jakobus-Kirchengemeinde Minden, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Günter **Jochum**, 11. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 2016;

Pfarrerinnen Gudrun **Kröger**, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Alfred **Labusch**, Ev. Kirchengemeinde Bochum, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Wernfried **Lahr**, Ev. Kirchengemeinde Lengerich, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Peter **Lübbert**, Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Burkhard **Machelett**, 2. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Harald **Mallas**, beurlaubt für den Dienst beim Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e. V., zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Uwe **Marczinik**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Rainer **Meschenat**, 5. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 2016;

Pfarrerinnen Annedore **Methfessel**, 5. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Volker **Mönkemöller**, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. Januar 2016;

Pfarrerinnen Irmela **Niebuhr**, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Christoph **Piderit**, beurlaubt für den Dienst im Paul-Gerhardt-Werk e. V. der Ev. Kirche von Baden, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Werner **Posner**, 9. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Herbert **Ritter**, Ev. Kirchengemeinde zu Heeren-Werve, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Peter **Schäfers**, Ev. Miriam-Kirchengemeinde Dortmund, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Dieter **Schiewer**, Ev. Kirchengemeinde Dellwig, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 2016;

Pfarrerinnen Susanne **Schildknecht**, 9. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Hans-Werner **Schmidt**, Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberholzklau und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Oberfischbach, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 2016;

Pfarrerinnen Annegret **Scholz-Ritter**, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Reinhard **Schreiner**, Ev. Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Januar 2016;

Superintendentin Anke **Schröder**, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Ulrich **Schulte**, Ev. Kirchengemeinde Bottrop, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Harald **Steinhoff**, Ev. Kirchengemeinde Neuenrade, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Martin **Streich**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bonneberg, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Januar 2016;

Pastorin Erika **Striedelmeyer**, beurlaubt für den Dienst bei den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Manfred **Uhte**, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Karl-Heinz **Visser**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heepen, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 2016;

Pfarrerinnen Barbara **von Bremen**, 20. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Christoph **von Stieglitz**, gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Benninghausen und der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Manfred **Walter**, Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Hiddenhausen, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2016;

Pfarrerinnen Gisela **Weissinger**, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Dieter **Wentzek**, beurlaubt für den Dienst im Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung gGmbH, Berlin, zum 1. Januar 2016;

Pfarrerin Angela **Winkler**, 7. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Januar 2016;

Pfarrer Michael **Wuschka**, Ev. Kirchengemeinde Querenburg, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 2016.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Günther **Körtner**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Ev. Kirchenkreis Herford, am 6. Oktober 2015 im Alter von 89 Jahren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

2. Pfarrstelle der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 100 %, befristet für acht Jahre);

Pfarrstelle 1.2 der Ev. Petrus-Kirchengemeinde Herne, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. April 2016 (Dienstumfang 50 %);

2. Pfarrstelle der Ev. St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. Dezember 2015 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

Pfarrstelle 2.1 der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Dezember 2015 (Dienstumfang 50 %);

Pfarrstelle 2.2 der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Dezember 2015 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Siegen an das Presbyterium zu richten.

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden und Partnerkirchen, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/ Pfarrer/ Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Brüssel (1½ Stellen) (Kennziffer 2074)
- São Paulo (Kennziffer 2078)
- Hongkong (Kennziffer 2080)
- Costa Blanca (für drei Jahre, Kennziffer 2081)

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Heike Stünkel-Rabe

Tel.: 0511 2796-126

E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD / HA IV

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Rainer Eckel, Hans-Peter Großhans: „Gegner oder Geschwister? Glaube und Wissenschaft“

Rezensent: Professor Dr. Matthias Haudel

Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2015, 144 Seiten, Paperback, 9,90 €, ISBN 978-3-374-03193-1

Bei der Suche nach der Übereinstimmung von Glaubens- und Wirklichkeitsverständnis stellt sich vielen Glaubenden die Frage nach dem Verhältnis von Glaube und Wissenschaft. Daher beschäftigen sich auch manche Diskussionen in den Kirchengemeinden mit dieser Fragestellung. Hier möchten die Autoren Hilfestellung bieten, weshalb Hans-Peter Großhans, Systematischer Theologe an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster, und sein Doktorand Rainer Eckel, Lehrer und promovierter Physiker, einen entsprechenden Band in der Reihe „Theologie für die Gemeinde“ veröffentlicht haben. Diese Buchreihe zielt in erster Linie auf ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiter, denen theologische Sachkenntnis vermittelt werden soll.

Der Zusammenhang von Glauben als geistlicher Lebenspraxis und Wissenschaft als methodischer Erforschung besteht für die Autoren schon allein in der „dem christlichen Glauben innewohnende[n] Tendenz, eine Theologie und also eine argumentative Besinnung und Auseinandersetzung über die Wahrheit des Evangeliums [...] auszubilden“ (S. 13). Aufgrund dieser Tendenz habe sich christliche Theologie stets in Auseinandersetzung mit dem jeweiligen wissenschaftlichen Kontext entwickelt. Entsprechend werden im 1. Kapitel anhand exemplarischer theologischer Konzeptionen der Kirchengeschichte Sichtweisen der Theologie auf die Wissenschaften dargelegt: Thomas von Aquin wird im Blick auf seine Verbindung von Theologie und aristotelischem Wissenschaftsverständnis (Beobachtungen und vernünftige Ableitungen) genannt, mit dem Hinweis, dass Thomas dabei grundsätzlich zwischen den Prinzipien des natürlichen Verstandes und denjenigen Prinzipien unterscheidet, die von Gottes Offenbarung vorgegeben sind. Deshalb lasse sich die Wahrheit des Glaubens laut Thomas nicht aus Vernunftbeweisen ableiten. Auch in Bezug auf Martin Luthers Wertschätzung der Vernunft für die allgemeine Erkenntnis in den verschiedenen Lebensbereichen wird betont, dass die Erkenntnis der Glaubensgrundlagen nach Luther durch reine Vernunftkenntnis nicht gewährt werde. Ferner kommt die positive Zuordnung von Glaube und Vernunft bzw. von Theologie und Wissenschaft bei Johannes Calvin zur Sprache (Lob der Weisheit Gottes), bevor die harmonische Sicht der evangelischen Theologie der Aufklärungszeit auf die Naturwissenschaften erörtert wird, welche sich im physikotheologischen

Gottesbeweis widerspiegelt: „Von der guten und weisen Ordnung in der Welt, die durch die naturwissenschaftliche Forschung im Großen wie im Kleinen bestätigt wird, wird auf eine erhabene und weise Ursache von allem [...] geschlossen“ (S. 33). Als Übergang zu Schleiermachers Trennung zwischen theologischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnisgegenständen und -methoden und zu dessen Reduktion des theologischen Interesses an den Naturwissenschaften auf das „fromme Naturgefühl im Allgemeinen“ merken die Autoren lediglich an, dass die „Theologie das Interesse an den konkreten Resultaten der naturwissenschaftlichen Forschung verloren“ (S. 37) habe. Hier wäre es sinnvoll gewesen, die Gründe für diese Entwicklung zu nennen und die Geschichte der verschiedenen Ausformungen des Verhältnisses von Theologie und Naturwissenschaft (Integration, Feindschaft, Trennung, Dialog etc.) im Zusammenhang aufzuzeigen, weil vor diesem Hintergrund die aktuellen Herausforderungen und Anforderungen für beide Seiten transparenter würden und sich die Zusammenhänge auch für diejenigen besser erschließen würden, die weniger Fachkenntnisse besitzen.

Die theologische Relevanz naturwissenschaftlicher Paradigmenwechsel wird von den Autoren im 2. Kapitel am Fall Galilei erörtert. Dabei kommen sie zu dem Ergebnis, dass die Theologie in der inhaltlichen Auseinandersetzung um das neue heliozentrische Weltbild den Bereich ihres auf andere Inhalte zielenden methodischen Potenzials verlassen habe, während die Naturwissenschaften nicht selten der Gefahr einer metaphysischen bzw. weltanschaulichen Interpretation ihrer Ergebnisse erliegen würden. So wichtig dieser hermeneutische Hinweis sowohl für die Theologie als auch für die Naturwissenschaften ist, so bleibt doch zu bedenken, dass die grundsätzliche theologische Kritik an dem reduktionistischen methodischen Verständnis Galileis (methodischer Paradigmenwechsel: nur noch Experiment und mathematische Formalisierung) heute in der Diskussion um eine zu einfache naturwissenschaftliche Hermeneutik erneut zur Sprache kommt. Umgekehrt stellt sich die Frage, wie weit sich naturwissenschaftliche Erkenntnis vom weltanschaulichen Kontext der Naturwissenschaftler abstrahieren lässt. Hier ist gegenwärtig also eine noch komplexere Auseinandersetzung nötig.

Zur konkreten inhaltlichen Erörterung des Verhältnisses von Glaube und Wissenschaft gehen die Autoren im 3. Kapitel über. Diese Erörterung vollzieht sich in erster Linie anhand des Verhältnisses von Theologie und Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Neurowissenschaften), aber auch im Blick auf das Verhältnis von Theologie und Sozialwissenschaften. Hinsichtlich der Biologie wird der mit Darwins Evolutionstheorie einhergehende Paradigmenwechsel sowohl vor dem Hintergrund der entsprechenden geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses von Theologie und Naturwissenschaft als auch im Kontext moderner Molekularbiologie aufgezeigt. Dabei kritisieren die Autoren einen reduktionistischen naturwissenschaftlichen Materialismus, der Religion lediglich als Pro-

dukt der Evolution bezeichnet, was aber eine rein metaphysische Behauptung darstelle, zu der es auch Alternativen gebe: „Es besteht nämlich durchaus die Möglichkeit, dass die evolutiv gewordenen religiösen Strukturen einer transzendenten, jenseitigen und überzeitlichen Wirklichkeit entsprechen“ (S. 65). Die unterschiedlichen Möglichkeiten weltanschaulicher oder metaphysischer Deutungen naturwissenschaftlicher Theorien werden im Bereich der Physik zunächst am Beispiel der Kosmologie Newtons aufgezeigt, um dann das Verhältnis von Kosmologie und Schöpfungsglauben im Horizont des physikalischen Paradigmenwechsels zu betrachten, den die Quantentheorie einleitete. Im Unterschied zur deterministischen klassischen Physik bzw. zur statischen Newtonschen Mechanik sind Naturprozesse jetzt nur noch durch Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten geprägt, was unterschiedlichste Interpretationsmöglichkeiten in Bezug auf Gottes Handeln am und im Kosmos eröffnet. Wünschenswert wäre auch eine eingehendere Berücksichtigung des mit Einsteins Relativitätstheorie verbundenen Paradigmenwechsels gewesen, besonders im Blick auf das prozessuale und dynamische Verständnis von Welt und Kosmos, das die statische klassische Physik revolutionierte. Hinsichtlich des Dialogs mit den Neurowissenschaften setzen die Autoren reduktionistischen materialistischen Versuchen, Geist und Seele oder menschliche Willensfreiheit zu bestreiten, entgegen: „Es existiert kein Gegensatz zwischen Theologie und Neurowissenschaft als solcher, sondern es gibt theologischen Positionen zuwiderlaufende Interpretationen neurowissenschaftlicher Ergebnisse“ (S. 89). Denn es handele sich bei der Bestreitung der Dimension des Geistes um ein rein weltanschauliches Postulat. Der Dialog mit den Sozialwissenschaften liegt für die Autoren schon insofern auf der Hand, als die Theologie als Orientierungswissenschaft das individuelle und gesellschaftliche Leben im Licht des Glaubens orientiert. Theologie bediene sich allerdings einer größeren Methodenvielfalt und konfrontiere rein empirische Befunde mit der idealisierenden Wahrheit des Glaubens, was eine differenziertere Wirklichkeitswahrnehmung ermögliche und aus der Gebundenheit an rein empirische Fakten befreie. Für die Theologie seien diese im Licht der Heiligen Schrift und der eigenen Lehrtradition zu betrachten (S. 103).

Modelle des Verhältnisses von Glaube und Wissenschaft werden im 4. Kapitel dargelegt, wobei sich die Autoren allein auf das Verhältnis von Theologie und Naturwissenschaft beziehen, ebenso wie bei der Darlegung wechselseitiger Kritik von Glaube und Wissenschaft im 5. Kapitel. Als Dialog-Modell wird das Unabhängigkeits-Modell genannt, das Theologie und Naturwissenschaft ihre jeweiligen Erkenntnisgegenstände und -methoden zuweist. Dieses Modell ermögliche eine dialogische Koexistenz: Die an der Anrede Gottes orientierte Theologie könne die „Tatsachenkonformität“ ihrer Einsichten an den Ergebnissen der Naturwissenschaften abgleichen. Umgekehrt könne die an Experiment und mathematischer Formalisierung orientierte Naturwissenschaft durch die Theolo-

gie vor weltanschaulicher Überhöhung solcher begrenzter und rein empirischer Einsichten bewahrt werden. Dieses Modell beinhaltet also zugleich Aspekte gegenseitiger Kritik, bei der Theologie besonders hinsichtlich der ethischen, politischen und kulturellen Verantwortung im Umgang mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen und entsprechenden Technologien gefragt sei (z. B. Atomtechnologie, Gentechnologie, Ausgrenzung der Armen und Machtlosen). Darüber hinaus nennen die Autoren das Modell der metaphysischen Integration von Theologie und Naturwissenschaft, wie etwa die Prozesstheologie, in der konkrete wissenschaftliche Ergebnisse mit Einsichten über das göttliche Handeln verbunden werden (z. B. das dynamische heilsgeschichtliche Handeln Gottes im Kontext des dynamisch-prozessualen Verständnisses des Kosmos). Die Autoren mahnen, sich bei den Ausprägungen dieses Modells des spekulativen Charakters bewusst zu bleiben. Umgekehrt stellt sich allerdings angesichts von Unabhängigkeitsmodellen, die Naturwissenschaft nur auf Experiment und mathematische Formalisierung reduzieren und Schöpfungstheologie auf die Reflexion der schlechthinigen Abhängigkeit der Welt von Gott (Schleiermacher), folgende Frage: Wie können hier die methodische Komplexität moderner Naturwissenschaften in ihrer weltanschaulichen Eingebundenheit und die im Schöpfungsglauben enthaltenen Orientierungen als Voraussetzung einer konkreten Vermittlung von Welt- und Gotteserkenntnis noch zur Geltung kommen? Der erste Glaubensartikel (der Glaube an Gott den Schöpfer) verlangt jedenfalls nach einer solchen Vermittlung.

Auch wenn manche Zusammenhänge für ehrenamtliche Multiplikatoren in der Gemeinde nicht leicht zugänglich sein werden, ist den Autoren für den Versuch zu danken, die für das Glaubensleben wichtige Zuordnung von Glaube und Wissenschaft für eine breitere Leserschaft zu öffnen. Denn gerade die Verhältnisbestimmung von Theologie und Naturwissenschaft ist für die Übereinstimmung von Glaubens- und Lebenswirklichkeit von Bedeutung.

**„Christlicher Glaube
und religiöse Vielfalt
in evangelischer Perspektive.
Ein Grundlagentext
des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland (EKD)“
herausgegeben vom Kirchenamt der EKD
Rezensent: Dr. Vicco von Bülow**

Gütesloher Verlagshaus, Gütersloh 2015, Paperback,
Broschur, 80 Seiten, 4,99 €, ISBN 978-3-579-05978-5

„Die Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen ist zu einer alltäglichen Erfahrung geworden“ (S. 13), so benennt der EKD-Grundlagentext „Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive“ in seiner Einleitung nüchtern die Ausgangssituation für die weiteren Überlegungen.

Das Kapitel „Religiöse Vielfalt und evangelische Identität – theologische Grundlinien“ führt das inhalt-

lich aus und konstatiert grundsätzlich: „Die evangelische Kirche nimmt den Pluralismus der Religionen und Weltanschauungen nicht nur als ein äußerliches Faktum hin, mit dem man in modernen Gesellschaften eben rechnen müsse. Sie bejaht ihn vielmehr aus grundsätzlichen Überlegungen und aus ihrer eigenen Sache heraus“ (S. 19). Theologisch interpretiert der Text die religiös-weltanschauliche Vielfalt als Ausdruck der Freiheit. Aber die Vorstellung, „im Grunde glaubten doch alle an denselben Gott“ (S. 22) und darüber hinaus gebe es sozusagen nur noch besondere Namen und Anbetungsformen in den jeweiligen Religionen, wird abgelehnt bzw. als „leere Abstraktion“ (S. 64 f.) verworfen.

Die evangelische Freiheit bedeute nun nicht, dass die eigene religiöse Identität aufgegeben wird. Gerade im Pluralismus müsse die eigene religiöse Identität bewahrt werden. Der Pluralismus wird „als Konsequenz einer freiheitlichen Rechtsordnung“ bejaht, ohne dass er durch die Kirche imitiert werden sollte, denn „von einer Anpassung ihres Glaubens an die säkularistischen Einstellungen oder an die Indifferenz der Religionsmüden erwartet sie sich keine Stärkung der Freiheit, sondern nur Profilverluste“ (S. 26 f.). Ein neutraler Standpunkt oberhalb der Religionen wird als nicht möglich angesehen, denn Religion komme eben nicht dadurch zustande, dass man sie sich nicht von außen als neutraler Beobachter aus einer Vielzahl von Angeboten auswählen könne. „Es gehört vielmehr zur Wirklichkeit der Religion, dass die bereits die Entscheidungen prägt, unter denen wir Entscheidungen treffen“ (S. 32).

Die Wahrheitsfrage wird explizit nicht beiseitegeschoben. Allerdings bleibt sie in dem Sinne präsent, dass sich der christliche Glaube an der Wahrheit orientiert und sie nicht besitzt. Und deshalb darf der christliche Glaube das eigene Verständnis der Wahrheit auch nicht mit wahrheitsfremden Mitteln durchsetzen: „eine Allianz zwischen Macht- und Absolutheitsansprüchen“ (S. 36) verbietet sich: *Sine vi, sed verbo*.

Im Kapitel „Vielfalt der Religionen – Prüfung und Bewährung der Religionsfreiheit“ werden knapp und präzise die rechtlichen Grundlagen des weltanschaulich neutralen Staates aufgeführt, der evangelischerseits bejaht wird. Die religionsfreundliche Ausgestaltung der Religionsfreiheit in Deutschland wird dabei als Modell für andere europäische Staaten gesehen. Weil Religionsfreiheit allgemein ist, gilt sie auch für andere Religionen. Das Recht des Judentums auf die Beschneidung von Jungen aus religiösen Gründen wird deshalb ausdrücklich befürwortet (das Recht auf genitale Verstümmelung von Mädchen dagegen abgelehnt). „Auch der Islam als dritte Großreligion muss sich in Deutschland frei entfalten können“ (S. 43).

Mit dem ersten Satz des Kapitels „Handlungsfelder in Gemeinde und Kirche“ sind Stärke und Schwäche dieses Abschnitts und des gesamten Textes formuliert: „Für die Begegnung mit anderen Religionen sind innerkirchlich – statt vorgegebener Verbote und absoluter Grenzen – Verfahren der Abstimmung und der

Rückversicherung zu entwickeln, die die Spannung zwischen eigenem Glauben und dem gemeinsamen Anliegen für die konkrete Situation verantwortungsvoll moderieren. [...] Evangelischer Freiheit entspricht es, hier auf die Gestaltungskraft und Vernunft der Gemeinden und Gläubigen zu vertrauen“ (S. 46). Das gilt für die Gestaltung und Begleitung einer christlichen/nicht christlichen Ehe ebenso wie in Kindertagesstätten und Schulen, in Krankenhäusern und der Altenpflege, aber auch in der Militärseelsorge.

Exemplarisch ist hier das Unterkapitel „Beten mit anderen“. Die bisher in EKD-Veröffentlichungen postulierte Unterscheidung von (vertretbarem) multireligiösem Beten – also nebeneinander – und (nicht vertretbarem) interreligiösem Beten – also miteinander – wird nicht mehr fortgeführt: Sowohl in Situationen liturgischer Gastfreundschaft als auch bei interreligiösen Begegnungen erscheint nun auch das gemeinsame Gebet theologisch möglich. „Ob in solchen Situationen Gemeinsamkeit und Authentizität dadurch zusammenfinden, dass man nebeneinander oder nacheinander betet oder man auch Worte aus seiner eigenen Tradition heraus artikuliert, in denen sich Menschen unterschiedlicher Religionen gleichsam unterbringen und bergen können, ist eine Frage der Gestaltungskompetenz und der Weisheit derer, die in pastoralen Situationen Verantwortung tragen“ (S. 53). Die Freiheit gelte auch für den pastoralen Dienst.

Sie ist ebenfalls Leitmotiv für die Mission: „Mission ist Zeugnis für die Freiheit, zu der uns Christus befreit hat (vgl. Gal 5,1)“ (S. 55). Weil Mission als Sache der ganzen Kirche verstanden wird, kann von der Kirche „nicht Enthaltensamkeit gegenüber dem eigenen Glauben erwartet werden“ (S. 57).

Ein eigener Abschnitt wendet sich dem diakonischen Handeln der Kirchen als Dienstanbieter und Dienstgeber zu und analysiert klar: „Die Spannung zwischen dem Bewahren und Fördern der eigenen evangelischen Identität und der wachsenden Diversität unter den Mitarbeitenden ist offensichtlich“ (S. 59). Und mit dieser Spannung muss dann gelebt werden.

Im abschließenden Kapitel „Fragen der Religions-theologie“ wird die bereits vorher ausgeführte These illustriert, dass es keinen neutralen Standpunkt über den Religionen geben könne: „Man darf sich dieses Problem an einem in den Verständigungsbemühungen der Religionen oft zitierten Bild klarmachen: dem Bild vom Elefanten, der von Blinden aus verschiedenen Standorten jeweils an einem Körperteil ertastet wird, sodass diese in einen Streit über ihre Vorstellungen ausbrechen: Der eine kennt nur den Rüssel, der andere nur ein Ohr, ein Dritter allein den Schwanz. Artikuliert wird mit diesem Bild der Wunsch, die einzelnen Religionen mögen sich auf die Nichtwidersprüchlichkeit ihrer unterschiedlichen Wahrnehmungen aufgrund der Einheit der Realität und zugunsten des Friedens verständigen. Doch das Bild funktioniert nur, weil es gleichzeitig auf zwei Ebenen operiert: den Standpunkten der Einzelnen, die relativ sind, und dem Standpunkt des Erzählers (und derer, die er überzeugen will). Aus dieser letzten Perspektive weiß man immer

schon, was ein Elefant ist, wie Teil und Ganzes zusammengehören und auch, dass das Ganze immer größer als die Summe seiner Teile ist. Weil ein solch überlegener Standpunkt im Dialog der Religionen nicht zur Verfügung steht, bleibt das vielzitierte Bild eine bloße Suggestion, ohne weiterzuhelfen“ (S. 61 f.). Die Vorstellung einer „abrahamitischen Ökumene“ lehnt der EKD-Text ab: „Obwohl sich alle drei Religionen auf denselben Abraham und einen gemeinsamen Kernbestand an Geschichten beziehen, steht Abraham jeweils für eine andere religiöse Grundüberzeugung, verkörpert er sozusagen einen je anderen Sinn des Glaubens an Gott. Schon im Blick auf Abraham gilt daher: Die drei monotheistischen Religionen unterscheiden sich in dem, was sie verbindet“ (S. 64). Während im Verhältnis zum Islam eher die trennenden Faktoren der jeweiligen Gemeinsamkeiten betont werden, heißt es im Verhältnis zum Judentum, dass Christen und Juden „noch im Widerspruch beieinander“ (S. 70) bleiben. Die „innere Beziehung von Judentum und Christentum“ (S. 71) bei zentralen theologischen Punkten (Heilige Schrift, Gottesverständnis) sei auch deshalb so deutlich, „weil es den christlichen Glauben ohne bleibende Verbundenheit mit der Geschichte des jüdischen Volkes gar nicht gäbe“ (S. 68). Das Juden-

tum ist für Christen eben nicht nur eine Religion unter anderen.

Abschließend wird betont, dass „die Bedeutung der Religionen in einer pluralistischen Gesellschaft entscheidend davon abhängt, ob sie eine öffentlich verantwortete Theologie entwickeln, die Verständigungsversuche und Übersetzungen zwischen den Konfessionen, Religionen und unterschiedlichen Weltanschauungen ermöglicht“ (S. 76).

Wie die anderen zuletzt veröffentlichten Grundlagentexte der EKD bietet auch dieser theologischen Tiefgang in weitgehend verständlicher Sprache. Und in erfreulicher Kürze, nämlich auf netto 63 Taschenbuchseiten. Inhaltlich will die EKD die Linie ihrer bisherigen Veröffentlichungen zum Thema nicht völlig verlassen und sich gleichzeitig offener als bisher zum gesellschaftlichen Pluralismus positionieren. Wie jedoch eine nicht nur gesellschaftlich realistische, sondern auch theologisch verantwortete Gestaltung des Pluralismus in kirchlichen Grundbezügen wie Gottesdienst, Diakonie und Schule konkret aussehen könnte, bleibt dem Leser überlassen. Man kann hoffen, dass dieser pragmatisch und klug zugleich die ihm zugesprochene evangelische Freiheit nutzt.

Evangelische Kirche
von Westfalen



Kirchliches Amtsblatt Westfalen

Printausgabe

Offizielles kirchliches Mitteilungsblatt
der Evangelischen Kirche
von Westfalen!

Kirchliches Amtsblatt
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11 Bielefeld, 30. November 2015

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

I. Kirchliches Arbeitsrecht 266

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts 267

Satzungen

Satzung der der „Angewandte-Recht“-Kirchliche Stiftung für die „Ev. Leibniz“-Übergangende von Ucker- und Uckerhof 269



Preise

- 12 Hefte als Jahresabo 30,00 € (inklusive Versand)
- Einzelpreis pro Ausgabe 3,00 € (inklusive Versand)

Monatlich aktuelle Infos

- Arbeitsrechtsregelungen
- Kirchengesetze, Verordnungen, Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen
- Fortbildungsangebote
- Stellenausschreibungen (Pfarrstellen und Kirchenmusikerstellen)
- Persönliche Nachrichten der Theologinnen und Theologen
- Rezensionen zu neu erschienener Literatur (Kirchenrecht, Theologie u. a.)

Kirchliches Amtsblatt online

- Alle kirchlichen Amtsblätter ab 1999 als PDFs kostenlos nutzbar
- Volltextsuche
- Übernahme von Texten nach Word etc.

Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar des Kirchlichen Amtsblattes

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(05 21 594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des Jahresabos mit ca. 12 Ausgaben zum Preis von **30,00 €** inklusive Versand.

Ja, ich bestelle _____ Expl. der Ausgabe _____ zum Preis von **3,00 €** inklusive Versand.

Das Jahresabo ist bis zum 15.11. zum Jahresende kündbar.

Name _____

Institution _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

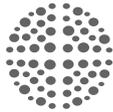
Telefon _____

Datum/Unterschrift _____

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, Frau Barthel, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon 05 21 594-319

E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de



KIRCHENMobilität



Nutzen Sie die Vorteile:

KFZ-Rahmenverträge	Fahrzeugkauf und Autovermietung für Einrichtungen und Mitarbeiter
Online-Kauf	Sonderkonditionen für Dienst- und Privatwagen im KIRCHENNeuwagen-Pool
Tankkarte	bargeldlos tanken und Kosten managen mit der KIRCHENTankkarte .

„Ich bin dabei“

Mobilität für kirchliche Einrichtungen und ihre Mitarbeiter

Seit 1995 können Sie mit der HKD KIRCHEN**Mobilität** vielfältige Angebote beim Fahrzeugkauf nutzen. Täglich sind auf Deutschlands Straßen mehr als 10.000 Fahrzeuge unterwegs, die über einen unserer Rahmenverträge mit 17 Herstellern und **Rabatten bis zu 45 %** bezogen wurden.

Schließen Sie sich an

- kostenloser HKD-Bezugsschein
- Markenvielfalt
- deutliche Nachlässe, unkomplizierte Abwicklung
- Sonderkonditionen auch für **Mietwagen**

Stand 10/2015. Irrtum/Änderungen vorbehalten.



www.kirchenshop.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Str. 45
24103 Kiel

Tel. 0431 54 44 88 44
Fax 0431 54 44 88 88
www.hkd.de

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Bank eG

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
mo. - fr. 8 - 16 Uhr 
pkw@hkd.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich